Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

I. Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich
Die allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen von com in gelten für sämtliche Vertragsverhältnisse von com in mit ihren Kunden, sofern sich nicht aus den - im Folgenden unter II., III. und IV. abgedruckten- Bedingungen etwas Spezielleres ergibt.

§ 2 Vertragsgegenstand
Inhalt und Umfang der Lieferungen und Leistungen von com in ergeben sich aus dem Inhalt der Bestellung des Kunden sowie des schriftlichen Angebots von com in.

§ 3 Vergütung
Die Vergütung für die Lieferungen und Leistungen von com in wird einzelvertraglich vereinbart. Leistungen, die nicht im Angebot enthalten sind, werden gesondert in Rechnung gestellt. In jedem Fall verstehen sie sich zzgl. des jeweils geltenden Mehrwertsteuersatzes.

§ 4 Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht
(1) Die Fälligkeit der Vergütung und das Zahlungsziel werden einzelvertraglich vereinbart.
(2) Eine Aufrechnung gegenüber Forderungen von com in ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
(3) Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht und die ihm zugrundeliegenden Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 5 Mitwirkung des Kunden
Der Kunde hat die für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und Betriebsmittel sowie personelle Unterstützung in angemessenem Umfang kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt
Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Kunden gilt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch com in nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, com in teilt dies dem Kunden ausdrücklich mit.

§ 7 Umfang der Nutzungsberechtigung
Das Kopieren von überlassenen Programmen in maschinenlesbarer Form ist nur für den Eigengebrauch zulässig.

§ 8 Pflichten des Kunden
(1) Die Anwendungen dürfen weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich gemacht werden.
(2) Der Kunde darf Kennzeichnungen, Copyright-Vermerke und Eigentumsvorbehalte in keiner Form verändern.
(3) Der Kunde trägt in vollem Umfang die Verantwortung für die regelmäßige Datensicherung.

§ 9 Gewährleistung
(1) Mängel der gelieferten Software einschl. der Dokumentationen und sonstiger Unterlagen werden von com in innerhalb der Gewährleistungsfrist von 6 Monaten ab dem Tag der Lieferung bzw. ab dem Tag der Abnahme nach entsprechender Mitteilung durch den Kunden behoben. Dies geschieht nach Wahl von com in durch kostenfreie Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung.

(2) Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden, oder ist die Nachbesserung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) verlangen. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung ist erst auszugehen, wenn com in hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung eingeräumt wurde, wenn sie unmöglich ist, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.
(3) com in leistet keine Gewähr für Fehler, die durch Mitwirkung des Kunden, seiner Mitarbeiter oder seiner Erfüllungsgehilfen bei der Durchführung des Auftrags durch sonstiges Verhalten des Kunden verursacht wird. Dies gilt auch, wenn die Vertragsgegenstände bzw. die vorhandenen Anlagen von dem Kunden verändert, unsachgemäß verwendet oder vom Kunden oder Drittfirmen unsachgemäß gewartet werden.
(4) Treten Fehler auf, hat der Kunde com in unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und gleichzeitig mitzuteilen, wie sich die Fehler bemerkbar machen. Für Folgeschäden, die auf nicht unverzügliche Fehlermeldungen zurückzuführen sind, übernimmt com in keine Haftung.

§ 10 Haftung

Die Haftung für anfängliches Unvermögen, Verzug und Unmöglichkeit wird auf das 5-fache der vereinbarten Vergütung sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen einer Softwareüberlassung typischerweise gerechnet werden muss. Im Übrigen haftet com in nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, sofern nicht eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftungsbeschränkung für anfängliches Unvermögen entsprechend heranzuziehen.

§ 11 Schriftform/Gerichtsstand

(1) Sämtliche Vereinbarungen, die Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung von mit com in ausgehandelten Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen.
(2) Sofern der Kunde Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses entstehen, Leutkirch als Gerichtsstand vereinbart.

II. Bedingungen über die Erstellung von Software-Programmen

§ 12 Weiterverwertung

(1) Die Weiterentwicklung des Programms ist nur für den eigenen Gebrauch erlaubt.
(2) Eine Weiterveräußerung der Software an Dritte ist nicht gestattet.

§ 13 Abnahme

(1) Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Gesamtleistung, i.d.R. nach der Installation der Software auf der Hardware.
(2) Die tatsächliche Ingebrauchnahme der Software gilt als Abnahme.
(3) Liefert com in zusätzliche, den Bedürfnissen des Kunden angepasste Software, gelten die unter (1) und (2) aufgeführten Bestimmungen entsprechend.

III. Bedingungen für die Nutzung von Software-Programmen

§ 14 Leistungsinhalt / Leistungserweiterung / Mitteilungspflicht
com in überträgt dem Kunden das nicht weiter übertragbare und nicht ausschließliche Recht, die in der Rechnung aufgeführten Programme einschließlich etwaiger bezeichneter Zusatzprogramme und des jeweils zugehörigen Materials auf unbestimmte Zeit für die gesamte wirtschaftliche Lebensdauer zu nutzen.

§ 15 Art der Lieferung
com in liefert dem Kunden je ein Exemplar des vereinbarten Programms in maschinenlesbarer Form zuzüglich des dazugehörigen Dokumentationsmaterials. Nach Vertragsabschluss eventuell bereits verbesserte Versionen der Programme können dem Kunden nur gegen besondere Berechnung zur Verfügung gestellt werden.

IV. Bedingungen für Pflege- und Beratungsleistungen

§ 16 Gewährleistung
(1) com in übernimmt die Gewährleistung dafür, dass die vertragsgegenständliche Software während der Vertragslaufzeit die vertraglich spezifizierten Funktionen aufweist. Soweit com in die zu pflegenden Programme dem Kunden auch zur Nutzung überlässt, gelten die dem jeweiligen Vertragstyp entsprechenden Gewährleistungsbestimmungen von com in.
(2) Mitgeteilte Fehler sind von com in zu beseitigen. Erweist sich eine Fehlerbeseitigung als nicht möglich, muss com in eine Ausweichmöglichkeit entwickeln. Gelingt es com in nicht, ihren zuvor bezeichneten Verpflichtungen nachzukommen, kann der Kunde wahlweise die vereinbarte Vergütung angemessen herabsetzen oder Aufhebung des Vertrages verlangen. In jedem Fall verjähren Gewährleistungsansprüche des Kunden innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab Zugang einer Mängelanzeige oder regelmäßigen Überprüfungen.

V. Abschlussbestimmung

§ 17 Salvatorische Klausel
Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, verpflichten sich die Parteien, diese Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, zu ersetzen.